

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 21 (1929)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die Regelung der Ferien in den einzelnen Ländern  
**Autor:** Lukas, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352399>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

## FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 7

JULI 1929

21. Jahrgang

## Die Regelung der Ferien in den einzelnen Ländern.

Von J. L u k a s.

Die in der Nachkriegszeit von den Gewerkschaften stark geförderte Bewegung zugunsten bezahlter Arbeiterferien ist eine internationale Erscheinung. In allen Ländern Europas und auch anderer Erdteile fordert die Arbeiterschaft für sich das Recht, in ähnlicher Weise wie die staatlichen Beamten und Geistesarbeiter jährliche bezahlte Ferien beanspruchen zu dürfen. Nachdem die Gewerkschaftszentralen von Deutschland, Frankreich, Belgien, Estland, Holland und der Schweiz eine gesetzliche Regelung des Arbeiterurlaubs in ihren Ländern verlangt haben, tritt auch der Internationale Gewerkschaftsbund dafür ein, dass die Gewährung von Urlaub nicht mehr der Willkür der Umstände überlassen werden darf, sondern in allen Ländern als ein R e c h t der Arbeitnehmer anerkannt werden muss. Der Ausschuss des Internationalen Gewerkschaftsbundes stellte an seiner kürzlich stattgehabten Sitzung in Prag mit Genugtuung fest, dass die Forderung der Gewährung einer jährlichen Ruheperiode unter Weiterbezahlung des Lohnes immer mehr propagiert wird. Er stellte ferner fest, dass dank dem Einfluss der Gewerkschaftsbewegung in einer Anzahl von Ländern das Prinzip des bezahlten Urlaubs entweder für alle oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern in der Gesetzgebung verankert, in Kollektivverträgen festgelegt oder mindestens als allgemeiner Brauch eingeführt ist.

Wie weit dies heute bereits der Fall ist, wollen wir in den nachstehenden Ausführungen darzustellen versuchen. Wir stützen uns dabei auf ein reichhaltiges Material, das teils vom Internationalen Arbeitsamt in Genf und teils vom Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam gesammelt und uns zur Verfügung gestellt wurde. Wir hätten gerne der leichtern Uebersicht halber und der besseren Verwertbarkeit wegen eine zahlenmässige

und tabellarische Uebersicht über die Regelung der Ferienfrage in den verschiedenen Ländern gegeben; diesem Bestreben steht aber die allzu grosse Verschiedenartigkeit des Materials hindernd im Wege. Wir müssen uns daher darauf beschränken, das Material für die einzelnen Länder in alphabetischer Folge zu ordnen.

#### Argentinien.

In Argentinien sind die Arbeiterferien heute noch nicht gesetzlich geregelt, aber es liegt bereits ein Entwurf eines neuen Arbeitsgesetzes vor. Dieser Entwurf sieht einen Jahresurlaub vor von:

1 Woche	bis zu	5 Dienstjahren	
2 Wochen	»	»	10
3	»	»	» 20
4	»	über	20

#### Belgien.

Auch in diesem Lande besteht noch kein gesetzlicher Ferienanspruch für die Industriearbeiterschaft, aber ein Gesetzentwurf sieht vor:

2 Ferientage	bis zu	1 Dienstjahr,
4	»	von 1 bis 3 Dienstjahren,
8	»	» 3 » 10
12	»	» über 10

Die Angestellten und Beamten erhalten heute bereits jährliche bezahlte Ferien von 5 bis 15 Tagen, je nach Dienstalter. Im ganzen haben zirka 186,000 Personen den Ferienanspruch. Dazu kommen noch mehr als 26,000 Arbeiter der Privatindustrie mit einem jährlichen Urlaub von 3 bis 15 Tagen.

#### Brasilien.

Eine Verordnung vom 30. Oktober 1926 gewährt allen Arbeitern und Angestellten der Industrie-, Handels- und Bankunternehmungen nach 12monatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betriebe 14 Tage Ferien.

#### Dänemark.

Das Gesetz vom Jahre 1921 über die gesetzlichen Beziehungen zwischen Dienstherrn und Gesinde hat den Pflichturlaub für die Hausgehilfen eingeführt.

Die Arbeiter in öffentlichen Betrieben haben durchschnittlich 2 Wochen Ferien pro Jahr.

Von den 310,567 Mitgliedern der 83 dänischen Gewerkschaftsverbände hatten im Jahre 1926 34 Prozent oder 106,424 Mitglieder Anrecht auf Ferien. Der Urlaub betrug 3 bis 12 Tage, im Durchschnitt 8 Tage.

#### Deutschland.

In Deutschland hat die Ferienbewegung einen gewaltigen Umfang angenommen, so dass eine gesetzliche Regelung des Urlaubswesens in Aussicht genommen wurde. Unter all den Län-

dern, in denen keine allgemeine gesetzliche Urlaubsbestimmung besteht, marschiert Deutschland bezüglich der Feriengewährung an der Spitze. Von den 7490 am 1. Januar 1927 in Kraft befindlichen Tarifverträgen, die 807,300 Betriebe mit 10,970,120 Arbeitern umfassten, hatten 6760 die Gewährung eines bezahlten Urlaubes von 3 bis 18 Tagen vorgesehen. 8,68 Millionen Arbeiter hatten einen tariflichen Ferienanspruch. Für 64 Prozent lag die Mindestdauer bei 3 Tagen und darunter; 14 Prozent hatten über 12 Tage und 2 Prozent über 18 Tage Ferien. Bei den Angestellten der Reichsverwaltung betrug die Höchstdauer der Ferien 42 Tage.

#### E s t l a n d.

Eine gesetzliche Regelung des Urlaubswesens besteht nur für die Gemeinde- und Staatsbeamten, deren Zahl sich auf 51,680 beläuft. Diese erhalten

- 2 Wochen Ferien nach 1 Dienstjahr,
- 4 » » » 2 Dienstjahren.

Die Bank- und Bureauangestellten sowie die Angestellten grösserer Handelsunternehmungen erhalten alljährlich einen bezahlten Urlaub von 2 bis 4 Wochen, ohne dass besondere diesbezügliche Verträge bestehen. Der Gewerkschaftskongress vom Januar 1928 forderte eine gesetzlich festgelegte zweiwöchige Urlaubszeit.

#### F i n n l a n d.

Das finnische Gesetz über die Arbeitsverträge vom 1. Juni 1922 gewährt allen Arbeitern Urlaub, und zwar nach ununterbrochener Beschäftigung

- 4 Tage nach einem halben Dienstjahr,
- 7 Tage nach 1 Dienstjahr.

#### F r a n k r e i c h.

Mehrere Abgeordnete haben eine Entschliessung dem Parlament vorgelegt, welche die Regierung ersucht, in kürzester Frist einen Gesetzentwurf vorzulegen und annehmen zu lassen, wonach allen Arbeitern ohne Kürzung ihres Lohnes bezahlter Jahresurlaub gewährt wird, der auch den Arbeitern in Gewerben mit nichtständiger Belegschaft zugute kommen soll.

Ein Gesetzentwurf des Arbeitsministers sieht einen Urlaub vor von

- 4 Tagen nach einem halben Dienstjahr,
- 8 » » mehr als 1 Dienstjahr,
- 12 » » » 2 Dienstjahren.

In gesundheitsschädlichen Betrieben soll nach gleicher Dienstzeit ein Urlaub von 6, 12 und 22 Tagen gewährt werden. Die Gewerkschaften verlangen einen Mindesturlaub von 12 Tagen. Die Handels- und Industrieangestellten erhalten Ferien von mindestens 8 Tagen und höchstens einem Monat. Im Elsass und in Lothringen breitet sich die Ferienbewegung immer mehr aus, während sie im übrigen Frankreich noch viel zu wünschen übriglässt.

## Grossbritannien.

In England erhalten alle Staatsbeamten einen jährlichen Urlaub von 18 bis 48 Arbeitstagen. Die Mehrzahl der in Staatsdiensten beschäftigten Handarbeiter erhält jedoch noch keine bezahlte Ferien. Die Zahl der Ferientage für die Angestellten der Privatindustrie schwankt zwischen 2 und 6 Wochen. Die Zahl der von Kollektivverträgen erfassten Arbeiter, die ein Recht auf bezahlte Ferien haben, stellt sich auf zirka 1,500,000. Der Ferienanspruch beginnt gewöhnlich nach Ablauf des 1. Dienstjahres und die Urlaubsdauer beträgt für die übergrosse Mehrheit der Industriearbeiter 6 Tage und weniger. Die englischen Gewerkschaften fordern einen Urlaub von 2 Wochen.

## Italien.

Ein italienisches Gesetz vom Jahre 1919 über die Verträge der Privatangestellten bestimmt, dass die Arbeitnehmer das Recht auf einen jährlichen Urlaub haben, ohne dass eine Mindestdienstdauer die Voraussetzung für die Feriengewährung bildet.

## Lettland.

Das Gesetz über die Dauer der Arbeitszeit vom 24. März 1922 umfasst alle Lohnempfänger, ausgenommen die Landarbeiter und einige Personalgruppen. Es sieht einen bezahlten Urlaub von 2 Wochen vor. In einigen Krankenkassen haben die Angestellten einen jährlichen Urlaub von 3 Wochen. Die Buchdrucker haben 2 bis 3 Tage mehr Ferien, als gesetzlich festgelegt ist. Die Zahl der ferienberechtigten Arbeiter und Angestellten in Lettland beträgt rund 160,000.

## Luxemburg.

Das luxemburgische Gesetz vom 6. Dezember 1926 gewährt allen Lohnarbeitern ein Ferienrecht. Die Dauer des Urlaubs beträgt

4 Tage nach	1 Dienstjahr,
2 » »	5 Dienstjahren,
7 » »	10 »
12 » »	20 »

Für die Feriendauer muss der volle Lohn bezahlt werden. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die durch den Urlaub verlorene Arbeitszeit durch Ueberstunden nachholen zu lassen.

## Niederlande.

In den Niederlanden hatten am 1. Juni 1928 auf Grund von Tarifverträgen 76 Prozent der Arbeitnehmer Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 6 bis 11 Tagen. Bei 6490 Unternehmen mit insgesamt 108,936 Arbeitern war die Ferienregelung wie folgt:

1 bis 5 Tage in	2274 Betrieben mit	25,870 Arbeitern
6 » 11 » »	4145 » »	77,761 »
12 und mehr Tage in	71 » »	5,305 »

Die Ferien für Privatangestellte betragen:

- 8 Tage für Ladenangestellte der Lebensmittelbranche,
- 14 » » » » Bekleidungsindustrie,
- 12 » » Bureauangestellte.

Die staatlichen und kommunalen Beamten haben Ferien von 2 bis 4 Wochen und erhalten in einigen Fällen noch einen Zuschlag zum Lohn.

### O e s t e r r e i c h .

In Oesterreich enthält eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen das Urlaubsrecht der Arbeiter und Angestellten. Das Gesetz über den Arbeiterurlaub vom 30. Juli 1919 enthält eine Bestimmung, wonach jedem Arbeiter jedes Jahr ein Urlaub zu- steht von der Dauer von

- 1 Woche nach 1 Dienstjahr,
- 2 Wochen nach 5 Dienstjahren.

Der Ferienanspruch der Privatangestellten beginnt schon nach sechsmonatiger Anstellungsdauer und beträgt

- 2 Wochen nach einem halben Dienstjahr,
- 3 » » 5 Dienstjahren,
- 4 » » 10 »
- 5 » » 25 »

In Handel, Gewerbe und Industrie sind berufsmässig zirka 950,000 Arbeiter, für welche die Ferien durch das Arbeiter-Urlaubsgesetz geregelt sind. Dazu kommen noch rund 94,000 Hausgehilfen und zirka 450,000 in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen, deren Urlaubsrecht durch verschiedene andere Gesetze geregelt ist. Ferner gibt es noch 250,000 Privatangestellte und 270,000 in öffentlichen Betrieben beschäftigte Personen, die ein gesetzliches Urlaubsrecht haben. Im ganzen sind es also mehr als 2 Millionen Personen, die der Wohltat gesetzlicher Ferien teilhaftig werden.

### P o l e n .

Das polnische Gesetz vom 16. Mai 1922 bezieht sich auf alle Personen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages in der Industrie, im Handel, im Staatsdienst etc. beschäftigt sind. Das Gesetz gewährleistet den Arbeitern 8 Tage Ferien nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit in einem Betriebe. Die gesetzliche Urlaubsregelung umfasst zirka 900,000 Arbeiter. Zahlreiche Tarifverträge enthalten Bestimmungen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

### R u s s l a n d .

Das Arbeitsgesetzbuch Sowietrusslands vom 9. November 1922 gewährt allen mit Lohnarbeit beschäftigten Personen mindestens 2 Wochen Ferien pro Jahr, sofern eine ununterbrochene Arbeit von 5½ Monaten nachgewiesen werden kann.

## Rumänien.

In Rumänien enthielten im Jahre 1927 41 Tarifverträge, die 19,366 Arbeiter betrafen, Bestimmungen über den Jahresurlaub, der bei verschiedenen Bedingungen 1 bis 30 Tage beträgt.

## Schweiz.

Verschiedene Kantone (Basel, Bern, Tessin, Zürich) haben Gesetze erlassen, die Ferienbestimmungen enthalten für die Gewerbe- und Handelsangestellten, Arbeiterinnen, Hausbedienstete, Lehrlinge etc. Daneben besteht eine grosse Anzahl von Arbeitsverträgen, die Bestimmungen über den Ferienanspruch enthalten. Bei den eidgenössischen Räten liegt ein Postulat, das die Landesregierung ersucht, die Frage der gesetzlichen Ferienregelung zu prüfen.

Im Jahre 1926 erhielten 148,814 Arbeiter und Arbeiterinnen der schweizerischen Fabrikindustrie 1 bis 12 und mehr Tage Ferien. Ein ausführlicher Bericht über die Ferienregelung in der schweizerischen Industrie findet sich in der Septembernummer der « Gewerkschaftlichen Rundschau » vom Jahre 1928.

## Schweden.

In Schweden und Norwegen sind von den Regierungen Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden, welche die Einrichtung bezahlten pflichtmässigen Urlaubes zum Gegenstande haben. In Schweden sind im Jahre 1927 447 Gesamtarbeitsverträge für 40,730 Arbeiter abgeschlossen worden, die Bestimmungen über einen bezahlten Jahresurlaub bis zu 2 Wochen enthalten.

## Spanien.

Die Vereinigung der Handelsangestellten von Madrid hat einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem die Angestellten einen 15tägigen bezahlten Urlaub erhalten. Im übrigen bestehen hauptsächlich für die Eisenbahnangestellten und Schiffsleute Urlaubsbestimmungen.

## Tschechoslowakei.

In diesem Lande ist noch ein österreichisches Gesetz vom Jahre 1910 in Kraft, das den Angestellten Urlaub gewährt. Für die Arbeiter in Privatbetrieben gilt das Gesetz vom 3. April 1925. Die Feriendauer beträgt für Arbeiter:

6 Tage nach	1 bis 10	Dienstjahren,
7 » »	10 » 15	»
8 » »	15	»

Für die Angestellten beträgt der Urlaub:

10 Tage nach	6monatiger	Dienstleistung,
14 » »	5jähriger	»
21 » »	mehr als 15jähriger	Dienstleistung.

Von den Gewerkschaften wird versucht, eine Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung zu erzielen. Die gesetzliche Urlaubsregelung umfasst zirka 2,300,000 Arbeiter, 300,000 Angestellte und rund 400,000 Beamte im öffentlichen Dienst.

### V e r s c h i e d e n e L ä n d e r .

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass gesetzliche Ferienbestimmungen für einzelne Arbeiterkategorien noch in Jugoslawien (für Arbeiter der staatlichen Monopolbetriebe), in Island (für die Handelslehrlinge), in Chile und Salvador (für Angestellte) existieren.

### Der Ferienanspruch

wird erreicht nach einer Mindestdienstzeit von

6 Monaten:	Belgien	1 Jahr:	Argentinien
	Dänemark		Brasilien
	Finnland		Estland
	Frankreich		Luxemburg
	Italien		Oesterreich
	Russland		Polen
			Schweiz
			Spanien
			Tschechoslowakei

### Die Dauer der Ferien

beträgt im Minimum	Land	beträgt im Minimum	Land
weniger als 6 Tage:	Belgien	6 Tage und mehr:	Argentinien
	Finnland		Brasilien
	Frankreich		Estland
	Luxemburg		Lettland
			Oesterreich
			Polen
			Russland
			Tschechoslowakei

### Ferien für Jugendliche

sind in einer Reihe von Gesetzen festgelegt. Mehrere Gesetze gewähren den jugendlichen Arbeitern längere Ferien als den Erwachsenen. In Deutschland ist eine gesetzliche Sonderregelung des Urlaubswesens für Jugendliche unter 18 Jahren in Aussicht genommen. Die Gewerkschaften fordern drei Wochen für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren und zwei Wochen im Alter von 16 bis 18 Jahren. In Frankreich soll durch Dekret das Urlaubswesen für die weniger als 18 Jahre alten Lohnarbeiter geregelt werden. In Island besteht für die Handelslehrlinge ein besonderes Ferienrecht. In Luxemburg beträgt der Urlaub für Lehrlinge und Arbeiter unter 18 Jahren jährlich 7 Tage. In Oesterreich geniessen die Jugendlichen besondere Begünstigungen hinsichtlich der Anstellungs- und Feriendauer. In Polen haben die Arbeiter unter 18 Jahren Anrecht auf einen zusammenhängenden jährlichen Urlaub von 14 Tagen. In der Tschechoslowakei bestimmt das Gesetz, dass jugendliche Arbeiter keine andern Rechte haben als die übrigen Arbeiter;

die Lehrlinge jedoch haben ein Anrecht auf einen bezahlten Erholungsurlaub von 8 Tagen pro Jahr.

Der Internationale Gewerkschaftsbund hat in seinem Jugendschutzprogramm als Mindestforderung aufgestellt: « Mindestens 3 Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschliesslich Lehrlinge) unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. »

### Die Zahl der Arbeiter,

die nach den vorstehenden Berichten Ferien erhielten, betrug in den einzelnen Ländern:

Land	Arbeiter
Deutschland . . . . .	8,680,000
Tschechoslowakei . . . . .	3,000,000
Oesterreich . . . . .	2,014,000
Grossbritannien . . . . .	1,500,000
Polen . . . . .	900,000
Schweiz . . . . .	223,814
Belgien . . . . .	212,000
Lettland . . . . .	160,000
Niederlande . . . . .	108,936
Dänemark . . . . .	106,424
Estland . . . . .	51,680
Schweden . . . . .	40,730
Rumänien . . . . .	19,366

Das Internationale Arbeitsamt berechnete für das Jahr 1926, dass von den 47 Millionen europäischen Arbeitern 19 Millionen, oder etwa 40 Prozent aller Arbeiter Europas, jährlich einen bezahlten Urlaub auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhalten. Es wäre daher nicht mehr zu früh, wenn in der Schweiz, wie in den andern Ländern, bezüglich der Ferienfrage eine gesetzliche Regelung erfolgen würde.

---

## Die Friedenspflicht aus Tarifvertrag.

### I.

Die Märznummer der « Gewerkschaftlichen Rundschau » enthält eine Abhandlung über die Friedenspflicht aus Tarifvertrag. Der Verfasser, Paul Baumann, Metallarbeiter, stösst einen Alarm-schrei aus, um die Interessenten auf die möglichen Folgen des Tarifvertrags ohne ausdrücklichen Vorbehalt der relativen Friedenspflicht aufmerksam zu machen.

Die Arbeit des Verfassers ist verdienstlich; ein umfangreiches Material ist da zusammengetragen worden. Es ist erstaunlich, solche Rechtskenntnis bei einem Arbeiter zu finden. Letzten